

## SEMINARUNTERLAGEN

### Nutzungsrecht

Diese Seminarunterlagen sind **urheberrechtlich geschützt**, das Urheberrecht liegt ausschließlich bei den Autoren. Die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung – z.B. als Seminarunterlage oder Kopiervorlage für andere Fortbildungsveranstaltungen – ist ebenso wie die Einspeicherung in elektronische Medien **nicht erlaubt**.

Sowohl Ton-, Film- wie auch Bildaufnahmen während der Veranstaltung sind **grundsätzlich untersagt**.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind, kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

Grundlage Ihrer Projekte sollten ausschließlich eigene Planungen und Berechnungen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen, technischen Normen, den anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen Förderprogrammen sowie deren Auslegungen sein. Auch bei zitierten Dokumenten (Gesetzestexte, Normen, Förderprogrammen etc.) ist das Original maßgeblich, nicht das Zitat. Eine Haftung des Autors für unsachgemäße, unvollständige oder falsche Angaben und aller daraus entstehenden Schäden wird grundsätzlich ausgeschlossen.

gez. Klaus Lambrecht  
Lambrecht Jungmann Partnerschaft

nur ein Ausdruck zulässig,  
danach muss die Datei gelöscht werden

# Vom Gebäudeenergiegesetz (GEG) zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) – aktueller Stand und Entwicklung

Praxisdialog  
Zukunft Altbau

Klaus Lambrecht  
Diplom-Physiker

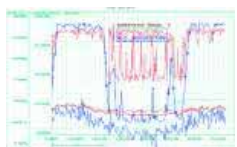
**ECONSULT**  
Lambrecht Jungmann Partner

Solaroffice Seeborn | Büro Stuttgart  
Buchenweg 12 | Silberburgstr. 129A  
D-72108 Rottenburg | D-70176 Stuttgart  
T 07457.919.33

 [www.solaroffice.de](http://www.solaroffice.de)



## Arbeitsgebiete "Energieeffizientes Bauen"



- Sachverständige für die Bundes-Förderprogramme für Wohn- und Nichtwohngebäude
- Energiekonzepte
- Dynamische Gebäudesimulation
- Coaching von Planern und Energieberatern
- Gutachten und Studien
- Fortbildung (auch Inhouse-Schulungen)
- Leitung des Deutschen Energieberatertags  
[www.energieberatertag.de](http://www.energieberatertag.de) (save-the-date: 16. März 2027 zur ISH Frankfurt)
- Beratung u.a. für Kommunen, Industrie, KMU, Ministerien, KfW und GIZ im In- und Ausland
- Fachpublikationen ([www.solaroffice.de/Publikationen](http://www.solaroffice.de/Publikationen))

## Kurzvita

### Klaus Lambrecht

Klaus Lambrecht, Diplom-Physiker, Gründer und Partner der ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner in Rottenburg und Stuttgart.

Studium der Physik und Volkswirtschaftslehre in Freiburg, Edinburgh und München.

Nach Berufsstationen in Industrie und Forschung 1995 Gründung der ECONSULT. Assoziierter Wissenschaftler am Institut für Energie und Umweltforschung ifeu Heidelberg.

Er gehört zu den führenden Experten in der Energieplanung und Gebäudesimulation mit über 25jähriger Praxiserfahrung. Schwerpunkt ist die Entwicklung hocheffizienter Gebäude mit Einsatz regenerativer Energien bis hin zu Null- und Plusenergiegebäuden, sowohl im Wohnungs- wie im Nichtwohnungsbau.

Er ist Mitglied des Gutachterteams beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie BMW für GEG-Novelle und in mehreren Forschungsprojekten zu GEG, Gebäudestrategie, EnEV, Wärmegesetzen, Normung, Energieberatung und Förderprogrammen aktiv.

Sachverständiger für Energieaudits und Energieberatung Wohn- und Nichtwohngebäude. Lehraufträge an der Hochschule Rottenburg, TH Köln und der DHBW-CAS.

Zahlreiche Berater- und Gutachtertätigkeiten für Kommunen, Bauwirtschaft, Fonds, Industrie, Ministerien, Verbände, Banken, Planungsbüros, Energieagenturen, KfW, dena und GIZ. Auslandsprojekte in China, Balkan- und Maghreb-Staaten.

Coaching von Architektur- und Planungsbüros bei der Entwicklung von Energiekonzepten und energetischen Nachweisen für GEG und BEG (insbesondere beim Einsatz der DIN V 18599).

Als gefragter Referent und Keynote Speaker erreicht er ein großes Fachpublikum zu den Themenbereichen Förderung, Gebäudeenergiegesetzgebung, Energieplanung und Erneuerbare Energien – sowohl in Präsenzveranstaltung als auch online und Inhouse. Initiator und Leiter des Deutschen Energieberatertags ([www.energieberatertag.de](http://www.energieberatertag.de)).

Mitglied zahlreicher Fachgremien. Leiter mehrerer EU-, Bund- und DBU-geförderter Projekte. Zahlreiche Vorträge und Fachpublikationen ([www.solaroffice.de/Publikationen](http://www.solaroffice.de/Publikationen)). Gemeinsam mit dem ifeu Entwicklung des Sanierungsfahrplans BW. Entwicklung des Sanierungsfahrplans NWG. Fachautor der BMVBS-Broschüre „Energieausweis für Gebäude“, „Klimaneutrale Kommune“, und der Fachbücher „GEG 2024 im Bild“ im Rudolf Müller Verlag, „GEG Navigator – Leitfaden zur rechtssicheren Ausstellung von Energieausweisen“ im BKI Verlag.

Ausführliche Informationen, Publikationen und Referenzen unter [www.solaroffice.de](http://www.solaroffice.de)



#### Kontakt:

ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner  
Stammsitz: Solaroffice Rottenburg  
Buchenweg 12  
D-72108 Rottenburg  
☎ +49 (0)7457 / 919 33

Büro Stuttgart  
Silberburgstraße 129A  
D-70176 Stuttgart  
E-Mail: [info@solaroffice.de](mailto:info@solaroffice.de)

🌐 [www.solaroffice.de](http://www.solaroffice.de)

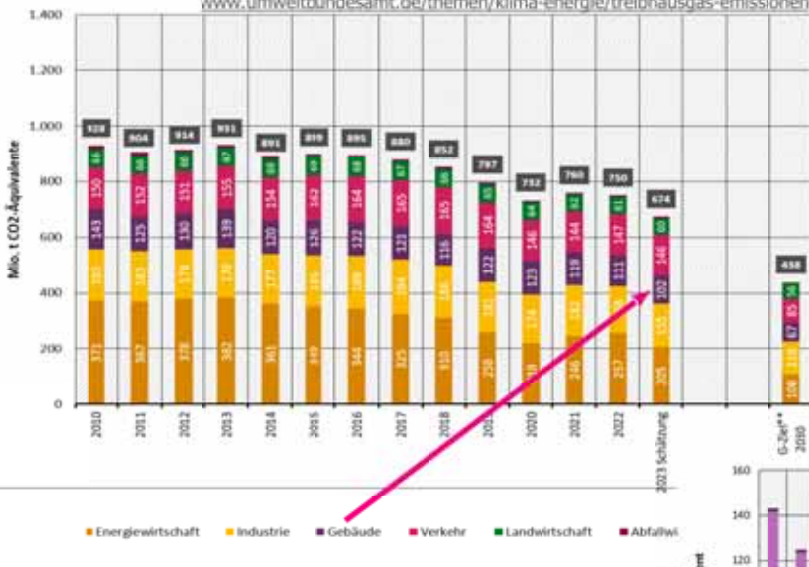
# Novelle GEG → GModG

- Markt
- EPBD
- Politik
- Klimaschutzgesetz

## Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland

in der Abgrenzung des Sektors des Klimaschutzgesetzes (KSG) \*

[www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen)



### 2023 Sanierungsquoten WG:

Dach: 0,72%  
Fassade: 0,54%  
Fenster: 1,23%  
**gesamt: 0,7% (2022: 0,88%)**

### 2024 Sanierungsquoten WG:

Dach: 0,74%  
Fassade: 0,5%  
Fenster: 1,19%  
**gesamt: 0,69%**

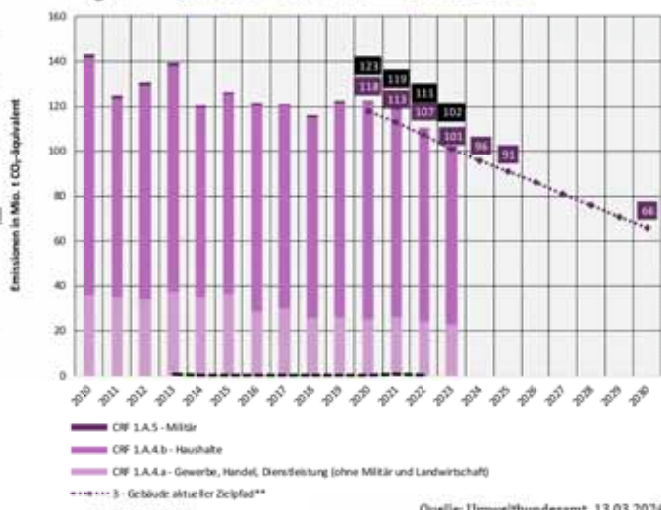
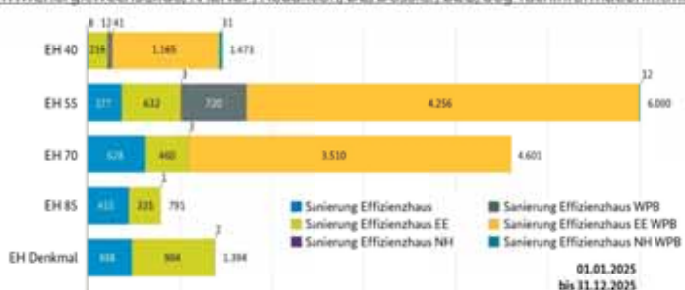
### 2025 Sanierungsquoten WG:

Dach: 0,74%  
Fassade: 0,46%  
Fenster: 1,19%  
**gesamt: 0,67%**

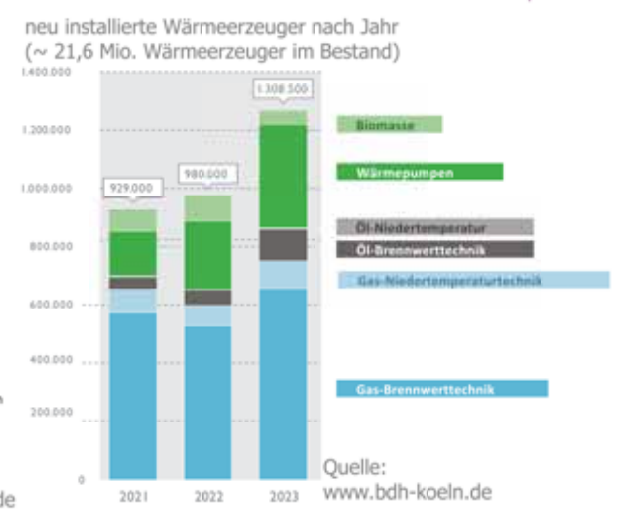
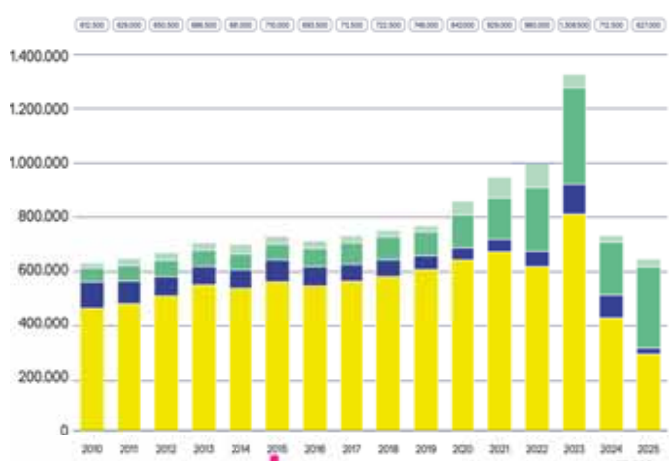
Quelle: BuVEG

## BEG Wohngebäude: Maßnahmen bei der Sanierung nach Effizienzhaus-Stufen

[www.energiewechsel.de/KAENEFF/Redaktion/DE/Dossier/BEG/beg-fachinformation.html](http://www.energiewechsel.de/KAENEFF/Redaktion/DE/Dossier/BEG/beg-fachinformation.html)

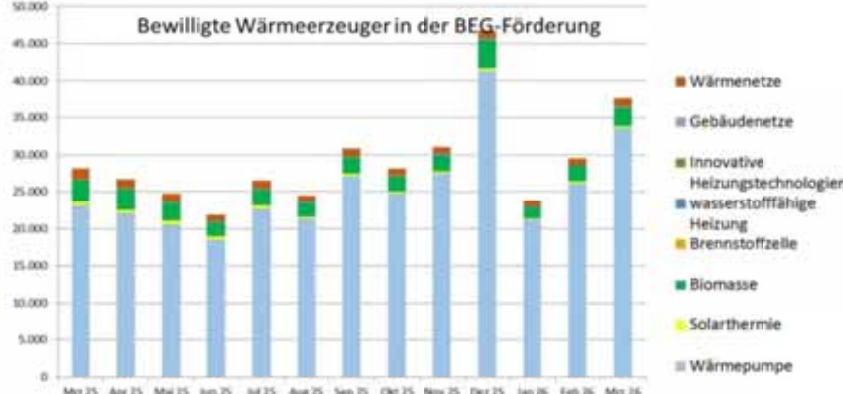


Aktuell löslich  
 nur ein Ausdruck möglich  
 danach muss die Datei gelöscht werden



**Marktentwicklung Wärmemarkt 2025**  
 (Veränderungen in % zum Vorjahreszeitraum)

Solarthermie	- 30 %	151.500	m <sup>2</sup>
Speicher	+ 11 %	661.500	Stück
Frischwasserstationen	+ 19 %	61.500	Stück
Trinkwasser-Wärmepumpe	+ 20 %	49.500	Stück
Tanksysteme	- 16 %	22.500	Stück
Flächenheizung/-kühlung	- 3 %	189.0	Mio. m
Heizkörper	+ 3 %	3.6	Mio. Stück
Lüftung (Zentral mit WRG)	+ 19 %	30.500	Geräte
Lüftung (Dezentral mit WRG)	+ 11 %	180.000	Geräte
KWK	- 32 %	1.500	Stück
Brenner	- 25 %	65.000	Stück
Abgas (Edelstahl)	- 4 %	109.6	Mio. €
Abgas (Keramik)			



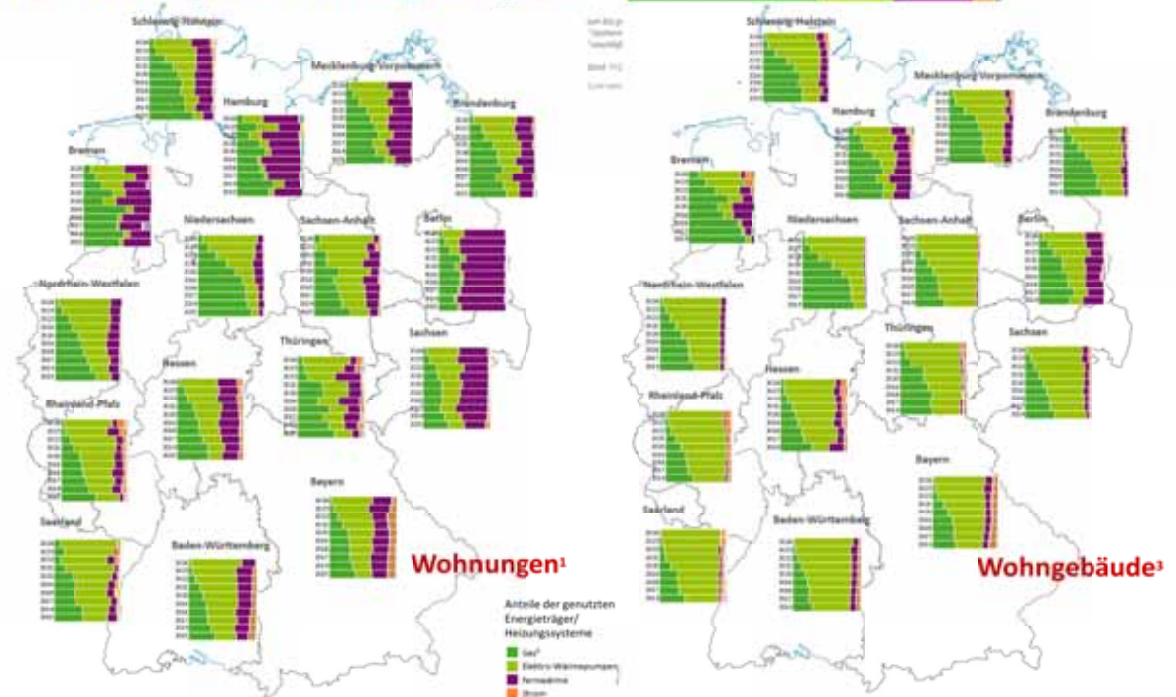
# Entwicklung der Beheizungsstruktur der Baugenehmigungen



## Vergleich zwischen Wohnungen<sup>1</sup> und Wohngebäuden<sup>3</sup> auf Bundeslandebene

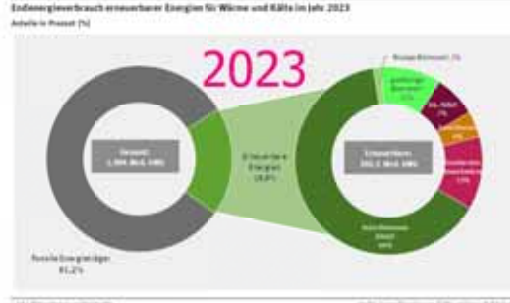
Anteile der genutzten Energieträger/ Heizungssysteme

<sup>1</sup> zum Bau genehmigte neue Wohnungen in neuen Wohngebäuden; primäre Heizenergie  
<sup>2</sup> einschließlich Biomethan  
<sup>3</sup> zum Bau genehmigte neue Wohneinheiten; primäre Heizenergie

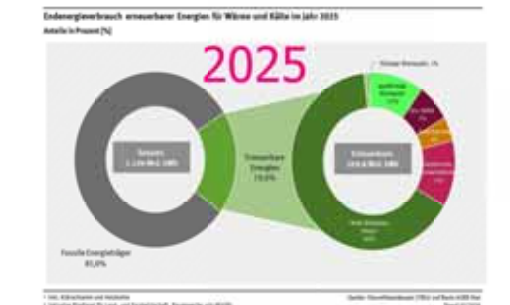
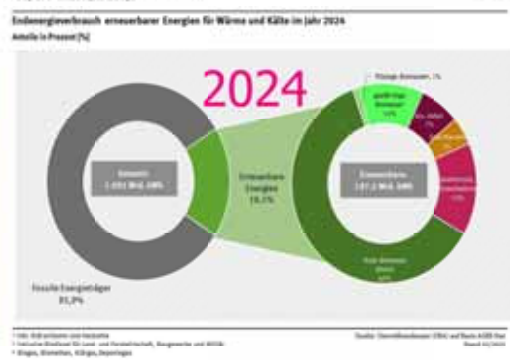
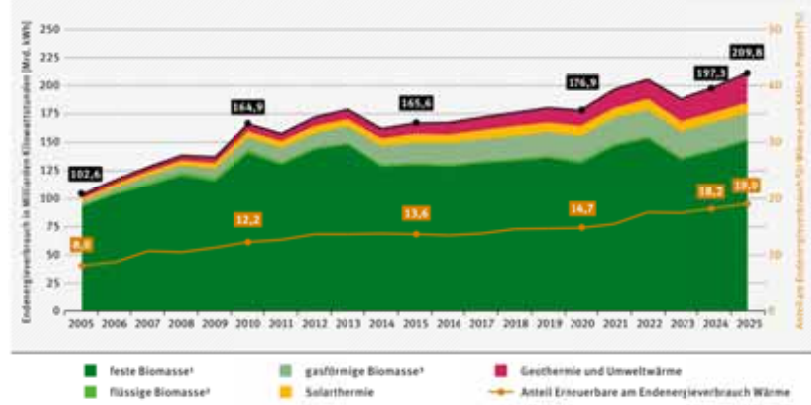


nur ein Ausdruck zulässig,  
danach muss die Datei gelöscht werden

# Endenergieverbrauch aus EE für Wärme und Kälte



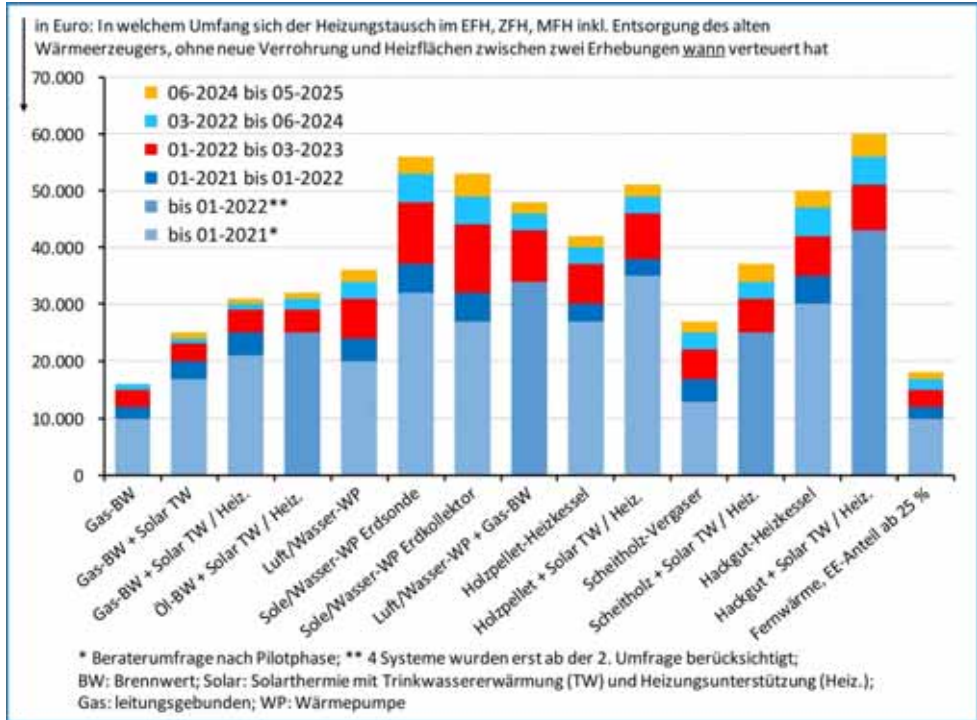
Entwicklung des Endenergieverbrauchs für Wärme aus erneuerbaren Energien



1 inkl. Klärschlamm und biogenem Anteil des Abfalls  
2 inkl. Biokraftstoffverbrauch in der Land- und Forstwirtschaft, im Baugewerbe und beim Militär  
3 Biogas, Biomethan, Klär- und Deponiegas  
Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

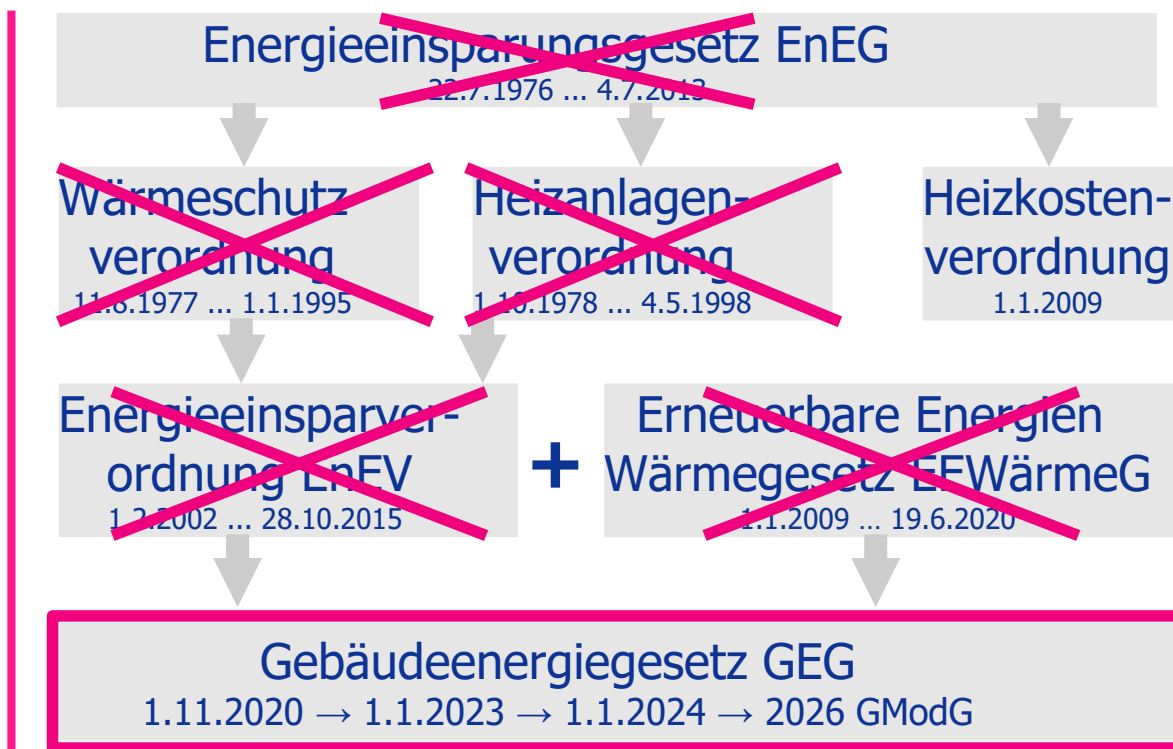
[www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen)

# Kostenentwicklung Heizung



Quelle: Verbraucherzentrale Bundesverband 2025, Graphik: GEB  
Weitere Infos zu Kostenentwicklung: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/693ff0ca>

# Ölkrise – EnEG – EnEV – EEWärmeG - GEG



## GEG → GModG – zentrale Inhalte

- neue Regelungen zum Heizungstausch (§§ 42-46):
  - Gas- und Ölheizungen mit fossilen Brennstoffen
  - Wärmepumpen-, Solarthermie- und Biomasse-Hybridheizungen (mit Gas/Öl/Flüssiggas)
  - Streichung der §§ 71 sowie 71b bis 72
  - neue Mieterschutzregelung
- Umsetzung der Vorgaben aus der EPBD
- 2030 Evaluierung des Gesetzes bezüglich des Beitrages zur Erreichung der Klimaschutzziele

# Umsetzung der EPBD

seit 28.05.2024 in Kraft | Umsetzung in Mitgliedsstaaten bis Ende Mai 2026

- Artikel 1 & 2: Gegenstand & Begriffsbestimmung
- Artikel 3: Nationaler Gebäuderenovierungsplan
- Artikel 4-6, 9: Methode zur Berechnung, Mindestanforderungen, Berechnung der kostenoptimalen Niveaus, Mindestvorgaben NWG und WG an die Gesamtenergieeffizienz
- Artikel 7: Neue Gebäude
- Artikel 8: Bestehende Gebäude
- Artikel 10: Solarenergie in Gebäuden
- Artikel 11: Nullemissionsgebäude
- Artikel 12: Renovierungspass
- Artikel 13: Gebäudetechnische Systeme
- Artikel 14: Infrastruktur für nachhaltige Mobilität
- Artikel 15: Intelligenzfähigkeit von Gebäuden
- Artikel 16: Datenaustausch
- Artikel 17: Finanzielle Anreize
- Artikel 18: Zentrale Anlaufstellen für die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden
- Artikel 19-21: Ausstellung und Aushang von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz
- Artikel 22: Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- ... bis Artikel 37

## Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

EPBD Anhang V (gemäß Artikel 19)

**Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss auf seiner Vorderseite mindestens folgende Angaben enthalten:**

- die **Gesamtenergieeffizienzklasse**; (A - G)
- den berechneten jährlichen **Primärenergieverbrauch** in kWh/(m<sup>2</sup>a);
- den berechneten jährlichen **Endenergieverbrauch** in kWh/(m<sup>2</sup>a);
- den Anteil von **am Standort erzeugter erneuerbarer Energie** am Energieverbrauch in %;
- die **betriebsbedingten Treibhausgasemissionen** in kg CO<sub>2</sub>eq/(m<sup>2</sup>a), und den Wert des **Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzials** (falls verfügbar).

**Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss außerdem folgende Angaben enthalten:**

- den berechneten jährlichen Primär- und Endenergieverbrauch in kWh oder MWh;
- die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in kWh oder MWh; Hauptenergieträger und Art der erneuerbaren Energiequelle;
- den berechneten Energiebedarf in kWh/(m<sup>2</sup>a);
- eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob das Gebäude in der Lage ist, auf **externe Signale zu reagieren** und den **Energieverbrauch anzupassen**;
- gegebenenfalls eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob das Wärmeverteilungssystem innerhalb des Gebäudes in der Lage ist, **mit niedrigen oder effizienteren Temperaturen betrieben** zu werden;
- die Kontaktdaten der einschlägigen **zentralen Anlaufstelle für Renovierungsberatung**

# Neue Gebäude = Nullemissionsgebäude

## EPBD Artikel 7 und 11

- **Nullemissionsgebäude:** „ein Gebäude mit einer
  - **sehr hohen**, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, das gemäß Artikel 11 **keine Energie** oder eine **sehr geringe Energiemenge** benötigt,
  - **keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen** am Standort verursacht und
  - **keine oder eine sehr geringe Menge** an betriebsbedingten **Treibhausgasemissionen** verursacht“
- Einführung des sogenannten Nullemissionsgebäudes als Standard für alle Neubauten **ab 2030** (für behördliche Gebäude bereits ab **2028**).  
Ein Nullemissionsgebäude ist wie folgt definiert:
  - eine um **mindestens 10 % verbesserte Gesamtenergieeffizienz** im Vergleich zum aktuellen Niedrigstenergiegebäude-Niveau
  - **keine Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen** am Standort
  - mess- und regelungstechnische Einrichtungen zur Überwachung und Regelung der **Raumluftqualität**
  - eine für **Solarenergienutzung optimierte Bauweise**
  - **Netzdienlichkeit:** Fähigkeit, auf externe Signale zu reagieren und den Energieverbrauch bzw. die Energieerzeugung oder -speicherung **anzupassen** (in neuen Wohngebäuden bereits ab 29. Juni 2026, Artikel 13)
  - die **kontinuierliche Überwachung der Effizienz** gebäudetechnischer Systeme in neuen Wohngebäuden ab 29. Juni 2026 (Artikel 13)

# Lebenszyklusanalyse

## EPBD Anhang III (gemäß Artikel 7 Absatz 2)

- **Berechnung des Treibhausgaspotenzials im Lebenszyklus** und Darstellung im Energieausweis für Neubauten
  - ab **2028** für alle Neubauten mit einer Nutzfläche > 1.000 m<sup>2</sup> (Artikel 7)
  - ab **2030** für alle Neubauten und Einführung von Zielvorgaben für das Treibhausgaspotential von Neubauten (Artikel 7)
- Bis 1. Januar **2027 Veröffentlichung eines Fahrplans**, in dem die Einführung der Grenzwerte dargelegt, Zielvorgaben für 2030 und ein schrittweiser Abwärtstrend berücksichtigt werden (Artikel 7)

# Nutzungspflicht für Solarenergie

## EPBD Artikel 10

### Schrittweise Einführung der Pflicht zur Solarenergienutzung:

- ab **2027** auf allen **neuen öffentlichen Gebäuden** und auf allen **neuen Nichtwohngebäuden** mit einer Gesamtnutzfläche >250 m<sup>2</sup>
- ab **2028** auf allen **bestehenden öffentlichen Gebäuden** mit einer Gesamtnutzfläche > 2.000 m<sup>2</sup>, ab 2029 > 750 m<sup>2</sup> und ab 2031 > 250 m<sup>2</sup>
- ab **2028** auf **bestehenden Nichtwohngebäuden** mit einer Gesamtnutzfläche > 500 m<sup>2</sup>, bei größeren Renovierungen oder Dacharbeiten
- ab **2030** auf allen **neuen Wohngebäuden** und auf allen neuen überdachten **Parkplätzen**, die an Gebäude grenzen

Hinweis:  
**PV-Pflicht BW**  
bereits seit **2022**  
(Neubau WG und  
NWG)  
bzw. **2023**  
(Grundlegende  
Dachsanierung)  
in Kraft

Öffentliche Gebäude		
bis 31.12.2026	auf allen neuen öffentlichen Gebäuden	mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m <sup>2</sup>
ab 31.12.2027	auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden	mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 2.000 m <sup>2</sup>
ab 31.12.2029	auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden	mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 m <sup>2</sup>
ab 31.12.2031	auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden	mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m <sup>2</sup>
Nichtwohngebäude		
bis 31.12.2026	auf allen neuen Nichtwohngebäuden	mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m <sup>2</sup>
ab 31.12.2028	auf bestehenden Nichtwohngebäuden, wenn das Gebäude einer größeren Renovierung unterzogen wird	mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m <sup>2</sup>
Wohngebäude		
ab 31.12.2029	auf allen neuen Wohngebäuden	
Parkplätze		
ab 31.12.2030	auf allen neuen überdachten Parkplätzen	

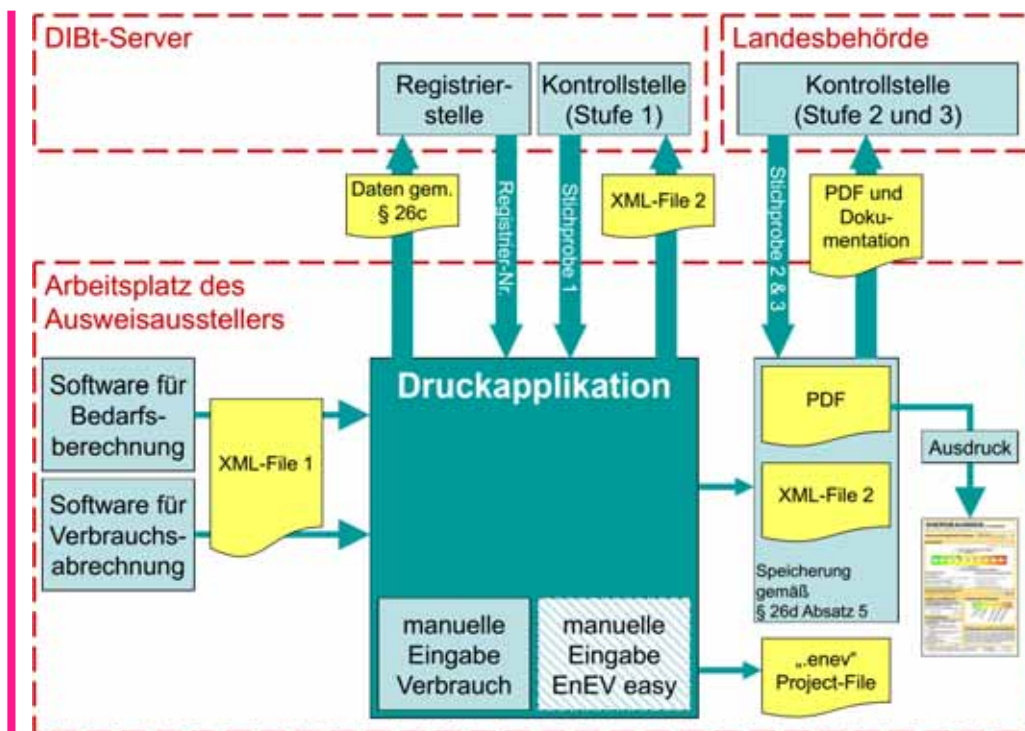
Graphik:  
www.gebaueforum.de

# Digitales Gebäudelogbuch

## EPBD Artikel 2

- ein gemeinsames Register für **alle einschlägigen Gebäudedaten**,
- einschließlich Daten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz wie
  - [Energie-]Ausweise** über die Gesamtenergieeffizienz,
  - Renovierungspässe und [→ **Sanierungsfahrpläne** / iSFP]
  - Intelligenzfähigkeitsindikatoren, sowie
  - Daten im Zusammenhang mit dem **Lebenszyklus-Treibhauspotenzial**,
- die eine fundierte **Entscheidungsfindung** und den **Informationsaustausch erleichtern**
  - innerhalb des **Bausektors**, und
  - zwischen **Gebäudeeigentümern und -bewohnern**,
  - Finanzinstituten** und
  - öffentlichen Einrichtungen**.

# Kontrollsystem für Energieausweise



Graphik: BBSR

## neue EU-Richtlinie EPBD 2024 Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

- **Nullemissionsgebäude** („Zero Emission Building“ **ZEB**): alle **neuen** Wohn- und Nichtwohngebäude dürfen an ihrem Standort keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr aufweisen:
  - a) ab 2028 neue öffentliche Gebäude
  - b) ab 2030 alle neuen Gebäude
- **Wohngebäude:** Primärenergieverbrauch senken
  - bis 2030 um 16 %
  - bis 2035 um 20-22 %
- **Nichtwohngebäude:** Sanierungspflicht von Worst-Performance-Buildings
  - bis 2030 sollen die 16 % der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz renoviert werden
  - bis 2033 soll dieser Anteil dann auf 26 % steigen
- innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umsetzen

[https://www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/ErgaenzendeRegelungen/EPBD/energieeffizienz\\_node.html](https://www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/ErgaenzendeRegelungen/EPBD/energieeffizienz_node.html)  
[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_24\\_1965](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_24_1965)



# § 1: Zweck und Ziel

## GEG 2024



Deutschland auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität.  
Grafik: Bundesregierung

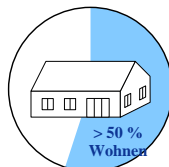
- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen, sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der stetigen Reduktion von fossilen Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



# GEG §3: Begriffsbestimmungen

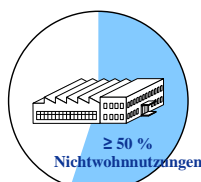
Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Wohngebäude** Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen\*),



\*) Ausschlaggebend für die Einstufung als Wohngebäude ist insbesondere der Wohnzweck. Denkbar wären beispielsweise Jugend-, Kinder- und Waisenheime oder andere Unterkunftseinrichtungen.

2. **Nichtwohngebäude** Gebäude, die nicht unter Nummer 1 fallen

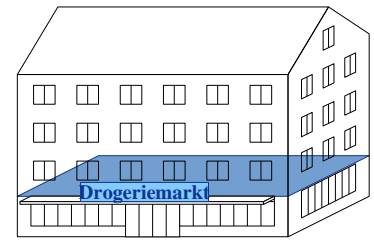


Quelle:  
GEG 2024 im Bild  
Rudolf Müller Verlag



# GEG §106: Gemischt genutzte Gebäude

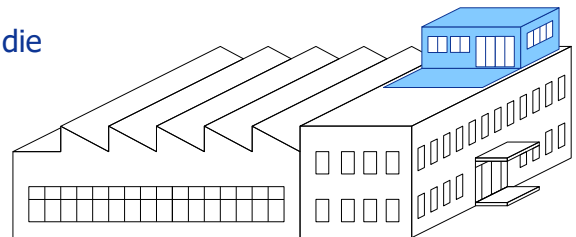
- (1) **Teile eines Wohngebäudes**, die sich
  - hinsichtlich der Art ihrer **Nutzung und**
  - der **gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung<sup>\*)</sup>** unterscheiden **und**
  - die einen nicht unerheblichen<sup>\*\*)</sup> Teil der Gebäudenutzfläche umfassen,



sind **getrennt als Nichtwohngebäude** zu behandeln.

Quelle: GEG 2024 im Bild  
Rudolf Müller Verlag

- (2) **Teile eines Nichtwohngebäudes**, die
  - dem **Wohnen dienen und**
  - einen nicht unerheblichen<sup>\*\*)</sup> Teil der Nettogrundfläche** umfassen,



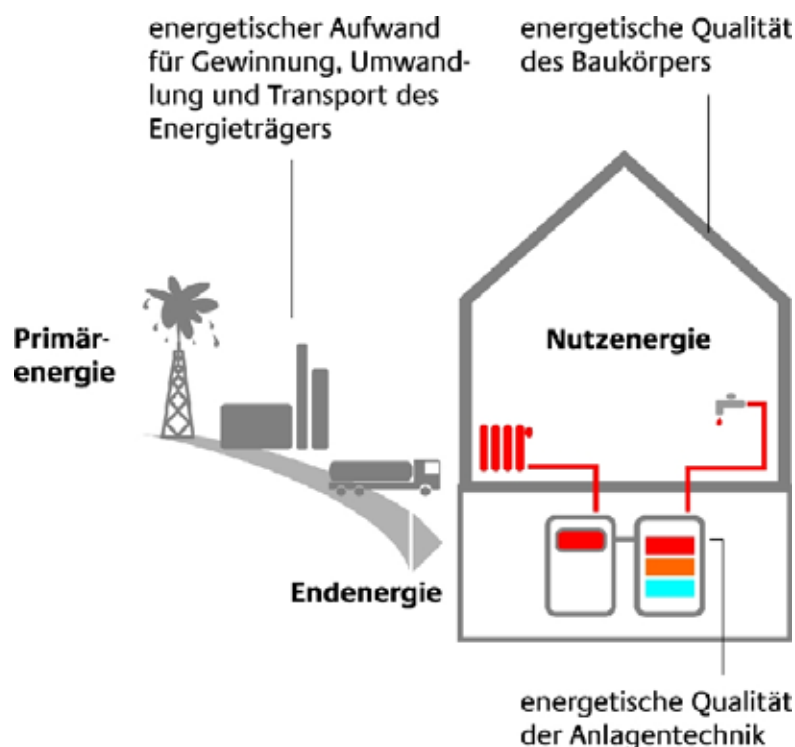
sind **getrennt als Wohngebäude** zu behandeln.

<sup>\*)</sup> "Typische Fälle wohnähnlicher Nutzungen sind z.B. freiberufliche und freiberufersähnliche gewerbliche sowie sonstige Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können." (Auslegung XI-27 zu § 22 EnEV 2009)

<sup>\*\*)</sup> "Als grobe Orientierung und Faustregel kann gelten, dass im Allgemeinen Flächenanteile bis zu 10 % der Gebäudenutzfläche (bei § 22 Absatz 2 der Nettogrundfläche) des Gebäudes noch unerheblich sind." (Auslegung XI-27 zu § 22 EnEV 2009)

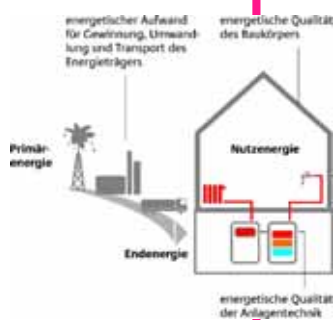


# Energie-Prozesskette



# Primärenergiefaktoren

## GEG § 22 Anlage 4



Energieträger <sup>a)</sup>		Primärenergie-Faktoren $f_p$
Brennstoffe	Heizöl / Bioöl	1,1
	Erdgas / Biogas	1,1
	Flüssiggas fossil	1,1
	Steinkohle	1,1
	Braunkohle	1,2
Biomasse flüssig bzw. gasförmig <sup>b)</sup>	Erzeugung in räumlichen Zusammenhang	0,3
	Biomethan (Netz)/-flüssiggas in Brennwessel	0,7
	Biomethan (Netz)/-flüssiggas in hocheffiz. KWK	0,5
	Holz	0,2
Nah/Fernwärme	Werte vom Netzbetreiber	DIN V 18599-1:2018-09 ≥ 0,3 <sup>c)</sup>
Strom	netzbezogen	1,8
	Großwärmepumpe mind. 500 kW im Wärmenetz	1,2
	gebäudenah erzeugt (aus PV oder Windkraft)	0,0
	Verdrängungsstrommix für KWK	2,8
Wärme, Kälte	Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0,0
	Erdkälte, Umgebungskälte	0,0
	Abwärme	0,0
	Wärme aus KWK gebäudeintegriert oder gebäudenah <sup>b)</sup>	DIN V 18599-9:2018-09 <sup>d)</sup>
Siedlungsabfälle		0,0

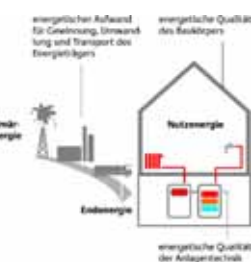
<sup>a)</sup> Bezugsgröße Endenergie: Heizwert  $H_i$     <sup>b)</sup> weitere Anforderungen nach GEG §22

<sup>c)</sup> Berechnungsverfahren nach DIN V 18599-1:2018-09 Anhang A Abschnitt A.4 mit den Primärenergiefaktoren der Anlage 4 GEG,  $f_p$  nicht kleiner als 0,3 abzgl. EE-Bonus; alternativ für KWK fossil 0,7, Heizwerk fossil 1,3 lt. Tabelle A.1 der DIN V 18599-1

<sup>d)</sup> nach Verfahren B gemäß Abschnitt 5.2.5 oder Abschnitt 5.3.5.1; oder pauschal 0,6 wenn hocheffizienten KWK-Anlage nach KWKG

# Primärenergiefaktoren

## Umsetzung EPBD



- Umsetzung in GEG berücksichtigt bisher nur den nicht-erneuerbaren Anteil
- Forderung in EPBD 2024
- Gesamtprimärenergie = erneuerbarer + nicht-erneuerbarer Anteil
- Berücksichtigung zukunftsgerichteter Faktoren
- Ziel der Überarbeitung:
  - EU-konformes, zukunftsfähiges und dauerhaft verwendbares Bewertungssystem für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz
  - Abbildung von Energie- und Klimazielen
  - Vermeidung von Fehlanreizen für energiewirtschaftlich sinnvolle Energieträger
  - Unterstützung der Energiewende im Gebäudebereich
- Umgang mit Wärmenetzen → Allokationsverfahren (Stromgutschrift- vs. Carnot-Methode) vs. Pauschalfaktoren

# Primärenergiefaktoren gesamt EPBD

Tabelle 3-3: **Gesamt-Primärenergiefaktoren für heutige Energieträger (oben) und Ausblick über die zukünftige Entwicklung der Faktoren**

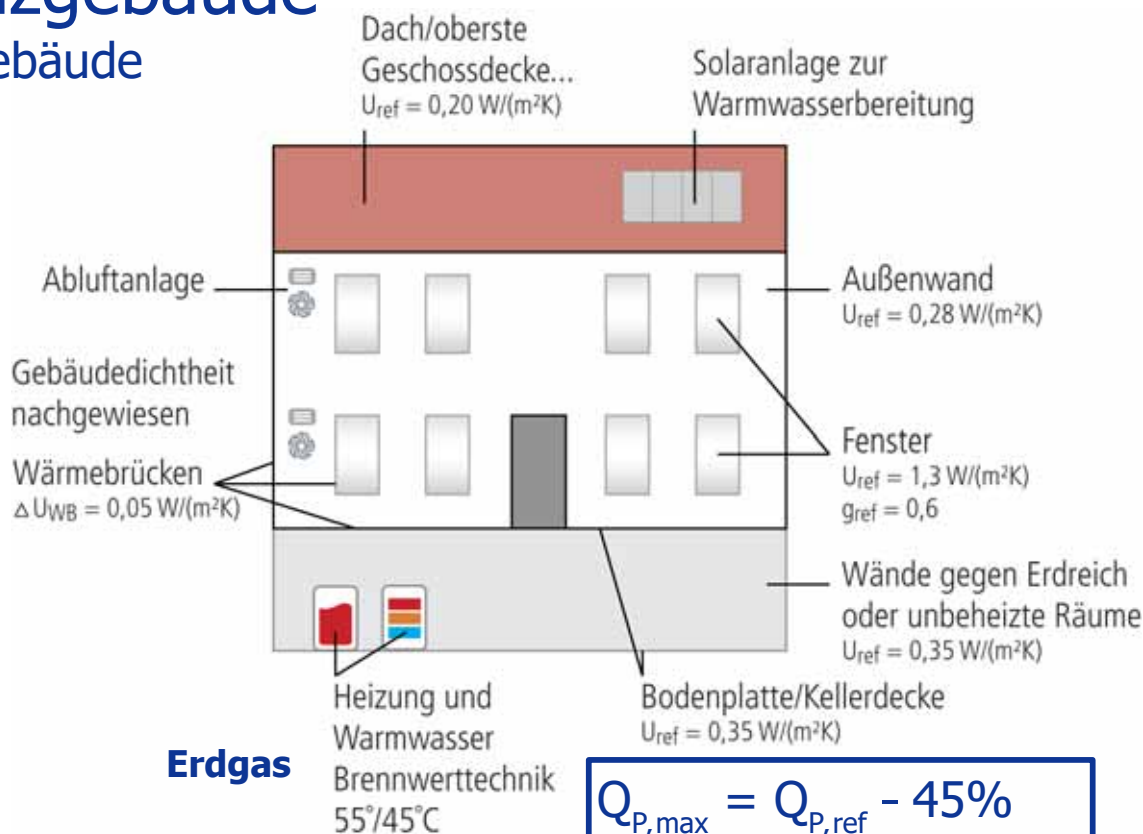
Energieträger	f <sub>Ptotal</sub>	Bemerkungen/Quellen
Erdgas	1,1	DIN V 18599-1
Heizöl	1,1	DIN V 18599-1
Biomasse	1,2	DIN V 18599-1
Biomethan	1,3	ifeu et al. (2018)*
Braunkohle	1,2	DIN V 18599-1
Steinkohle	1,1	DIN V 18599-1
Strom	2,8	DIN V 18599-1
<b>Ausblick: Zukünftige Faktoren</b>		
Strom 2022	2,2	DIN V 18599-1
Strom 2030 (NECP-Szenario)	1,8	IINAS 2023
Strom 2030 (EE IINAS-Szenario)	1,4	IINAS 2023
H <sub>2</sub> grün	1,5-1,6	DVGW 2022, IINAS 2021
H <sub>2</sub> blau	1,5	IINAS 2021

\* zzgl. erneuerbarer Anteil

Quelle: „Gutachten zum GEG und zur EPBD“, BfEE 2024

[www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Effizienzpolitik/gutachten\\_zum\\_GEG\\_und\\_zur\\_EPBD](http://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Effizienzpolitik/gutachten_zum_GEG_und_zur_EPBD)

# Referenzgebäude für Wohngebäude



# Referenzgebäude Entwicklung für Wohngebäude

Tabelle 4-10: Referenzausführung Gebäudehülle, Effizienzniveaus – Wohngebäude

Bauteil	Wert/Einheit	Gebäude / Variante				GEG 2024
		EFH Eff I	MFH Eff I	EFH Eff II	MFH Eff II	
Außenwand	U in W/(m²K)	0,16	0,18	0,2	0,2 (0,23*)	0,28
Außentür	U in W/(m²K)	1	1	1,8	1,8	1,8
Dach, steil	U in W/(m²K)	0,12	0,14	0,17	0,2	0,2
Dach, flach	U in W/(m²K)	0,11	0,11	0,17	0,2	0,2
oberste Geschosdecke	U in W/(m²K)	0,12	0,14	0,17	0,2	0,2
unterer Abschluss	U in W/(m²K)	0,2	0,24	0,3	0,3	0,35
Fenster Fassade	U in W/(m²K)	0,9	0,9	1	1	1,3
Fenster Dach	U in W/(m²K)	1	1	1,1	1,2	1,4
Fenster	g	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6
Wärmebrücken	ΔU in W/(m²K)	0,03	0,03	0,03	0,03	0,05
Luftdichtheit	n <sub>50</sub> in h <sup>-1</sup>	1	1	1	1	1

\* Sensitivität

Quelle: „Gutachten zum GEG und zur EPBD“, BfEE 2024

[www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Effizienzpolitik/gutachten zum GEG und zur EPBD](http://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Effizienzpolitik/gutachten_zum_GEG_und_zur_EPBD)

# Referenzgebäude Entwicklung Technik für Wohngebäude

Tabelle 4-14: Wohngebäude: Referenzausführung Anlagentechnik (fett: Ergänzungen; durchgestrichen: Streichungen gegenüber GEG2024)

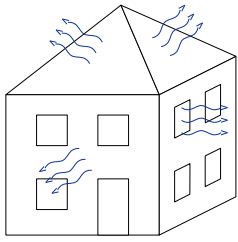
Nr.	Bauteile/Systeme GEG	Referenz Wohngebäude
6	Heizungsanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wärmeerzeugung über einen technologieneutralen Referenzwärmeerzeuger (wie Fern- und Nahwärmenetz berechnet), Gesamt-Primärenergiefaktor <math>f_{p,un} = 0,8</math>;</li> <li>Wärmeerzeugung durch Brennwertkessel (verbessert, bei der Berechnung nach § 20 Absatz 1 nach 1994), Erdgas, Aufstellung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>für Gebäude bis zu 500 m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche innerhalb der thermischen Hülle</li> <li>für Gebäude mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche außerhalb der thermischen Hülle</li> </ul> </li> <li>Auslegungstemperatur 55/45 °C, zentrales Verteilungssystem innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen, Δp konstant, Pumpe auf Bedarf ausgelegt, Pumpe mit intermittierendem Betrieb, keine Überströmventile, für den Referenzfall sind die Rohrleitungslängen und die Umgebungstemperaturen gemäß den Standardwerten nach DIN V 18599-5: 2018-09 zu ermitteln, innen liegende Stränge und Anbindeleitungen, Standard-Leitungslängen nach DIN V 4701-10: 2003-08 Tabelle 5-3-2, Pumpe auf Bedarf ausgelegt (geregelt, Δp const), Rohrnetz ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen</li> <li>Wärmeübergabe mit freien statischen Heizflächen (bei Anordnung vor Glasflächen mit Strahlungsschutz), ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen, P-Regler (zertifiziert), Anordnung an normaler Außenwand, Thermostatventile mit Proportionalbereich 1 K nach DIN V 4701-10: 2003-08 bzw. P-Regler (nicht-zertifiziert) nach DIN V 18599-5: 2018-09</li> </ul>
7	Anlage zur Warmwasserbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>zentrale Warmwasserbereitung</li> <li>gemeinsame Wärmebereitung mit Heizungsanlage nach Nummer 6</li> <li>indirekt beheizter Speicher nach DIN V 18599, Aufstellung mit Wärmeerzeuger außerhalb der thermischen Hülle, separate Umwälzpumpe vorhanden</li> <li>bei Berechnung nach § 20 Absatz 1:               <ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeine Randbedingungen gemäß DIN V 18599-8: 2018-09 Tabelle 6, Solaranlage mit Flachkollektor nach 1998 sowie Speicher ausgelegt gemäß DIN V 18599-8: 2018-09 Abschnitt 6.4.3</li> <li>bei Berechnung nach § 20 Absatz 2:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>Solaranlage mit Flachkollektor zur ausschließlichen Trinkwassererwärmung entsprechend den Vorgaben nach DIN V 4701-10: 2003-08 Tabelle 5-1-10 mit Speicher, indirekt beheizt (stehend), gleiche Aufstellung wie Wärmeerzeuger,</li> <li>keine Solaranlage bei AN &lt; 500 m<sup>2</sup> (bivalenten Solarspeicher</li> <li>große Solaranlage bei AN &gt; 500 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> </ul> </li> <li>Verteilungssystem mit Zirkulation, innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, innen liegende Stränge, gemeinsame Installationswand, Standard-Leitungslängen nach DIN V 18599-8: 2018-09 DIN V 4701-10: 2003-08 Tabelle 5-1-2</li> </ul>
8	Kühlung	keine Kühlung
9	Lüftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>zentrale Abluftanlage mit Außenwandluftdurchlässen (ALD), bedarfsgeführt mit geregeltem DC-Ventilator</li> <li>DIN V 4701-10: 2003-08 Anlagen-Luftwechsel <math>n_{50} = 0,4 \text{ h}^{-1}</math></li> <li>DIN V 18599-10: 2018-09: nutzungsbedingter Mindestaußenluftwechsel <math>n_{min} = 0,45 \text{ h}^{-1}</math></li> </ul>
10	Gebäudeautomation	klasse C nach DIN V 18599-11: 2018-09
11	Photovoltaik	<ul style="list-style-type: none"> <li>PV-Kollektorfläche: 60 % der geeigneten Dachfläche*</li> <li>Batteriespeicher wie im ausgeführten Gebäude</li> <li>Kennwerte Module gemäß Standardwerten der DIN V 18599-9: 2018-09, kristallin, mäßig belüftet, monokristallines Silizium (ab 2017)</li> <li>Berechnung PV-Ertrag und PV-Eigennutzung gem. DIN V 18599-9: 2018-09</li> </ul>

Quelle: „Gutachten zum GEG und zur EPBD“, BfEE 2024

[www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Effizienzpolitik/gutachten zum GEG und zur EPBD](http://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Effizienzpolitik/gutachten_zum_GEG_und_zur_EPBD)

# Anforderungen an Transmissionsverlust

GEG § 16 Neubau Wohngebäude / GEG § 50 Bestand Wohngebäude



Quelle:  
GEG 2024 im Bild  
Rudolf Müller Verlag

bestehende Gebäude  
(nach GEG § 50)

$$H'_{T,max} \leq 1,4 \cdot H'_{T,\$50}$$

Berechnung  $H'_T$ :

$$H'_T = H_T / A$$

- Neubau:** spezifischer Transmissionswärmeverlust  $H'_T$  des Referenzgebäudes darf nicht überschritten werden
- Bestand:** Die Anforderungen an das geänderte Gebäude gelten als erfüllt, wenn das Gebäude den jeweiligen Höchstwert des Primärenergiebedarfs und der Transmissionswärmeverluste  $H'_{T,\$50(2)}$  um maximal 40% überschreiten.

Anforderung  
aus § 50 (2):

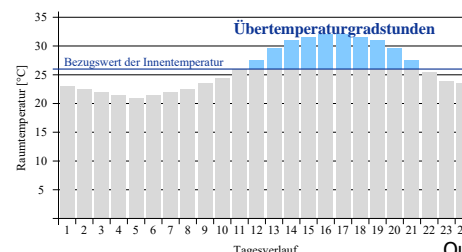
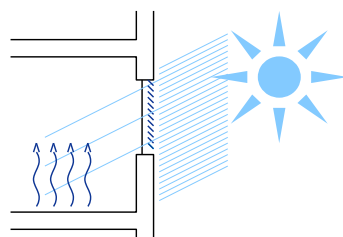
Zeile	Gebäudetyp		Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350m^2$	$H'_T = 0,40 \text{ W}/(m^2 \cdot K)$
		mit $A_N > 350m^2$	$H'_T = 0,50 \text{ W}/(m^2 \cdot K)$
2	Einseitig angebautes Wohngebäude *		$H'_T = 0,45 \text{ W}/(m^2 \cdot K)$
3	Alle anderen Wohngebäude		$H'_T = 0,65 \text{ W}/(m^2 \cdot K)$

x 1,4

# Sommerlicher Wärmeschutz

- DIN 4108-2: 2013-02**  
alternative Verfahren:

- Sonneintragskennwerte
- Simulation von Übertemperatur-Gradstunden



Quelle:  
GEG 2024 im Bild  
Rudolf Müller Verlag

# Eckpunkte Gebäudemodernisierungsgesetz



24.2.2025

## Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz

### Gebäudebestand

Das Heizungsrecht wird abgeschafft. Die bürokratischen und kleinteiligen Regelungen der mit der Novelle 2023 eingefügten §§ 71 – 73 sowie der § 72 des GEG werden gestrichen. Die grundsätzliche Vorgabe eines Anteils von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten entfällt. Auch Betriebsverbote für bestimmte Heizungsarten entfallen.

Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz wird technologieoffener, flexibler, präzisierbarer und einfacher. Dabei halten wir die Klimaziele im Blick, mit dem Ziel, dass neue Heizungen in Zukunft überwiegend CO<sub>2</sub>-frei betrieben werden. Das neue Gesetz wird keine Regelungen enthalten, die den Ausbau oder Wechsel bestehender funktionierender Heizungsanlagen verpflichtend machen.

Beim Austausch der Heizung liegt die Entscheidung über die künftige Heizungsart bei den Eigentümern, die sich heute schon beim Heizungsaustausch überwiegend für eine Wärmepumpe oder Fernwärme entscheiden. Wir stärken ihre Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung, denn die Eigentümer wissen am besten, was in ihren Heizungskeller passt. Wir werden im Gesetz einen technologieoffenen Katalog mit allen möglichen Heizungsoptionen nennen und eine Offenheit für Innovationen schaffen. Kürzlich können neben der Wärmepumpe, Fernwärme, hybriden Heizungsmodellen und Biomasseheizung weiterhin auch Gas- und Ötheizungen eingebaut werden. Voraussetzung ist, dass diese ab 1.1.2029 einen zunehmenden Anteil CO<sub>2</sub>-neutraler Brennstoffe nutzen („Bio-Treppchen“).

Wird also eine Gas- oder Ötheizung ab Inkräften ausgetauscht, ist die neue Heizung zu einem aufwachen Anteil mit klimafreundlichen Brennstoffen wie Biomethan und synthetischem Treibstoff (Bio-Treppchen) zu betreiben. Ab 1.1.2029 muss dieser Anteil bei mindestens 10 Prozent liegen, den weiteren Anstieg bis 2040 legen wir in drei Schritten im Gesetz fest. Entsprechende Tarife mit Bio-Anteil werden bereits heute von den Gas- und Ölförderern angeboten und können derzeit schon abgeschlossen werden. Der CO<sub>2</sub>-Preis entfällt für diesen klimafreundlichen Brennstoffanteil. Das dämpft die Zusatzkosten dieser Tarife für die Verbraucher. Damit leisten auch Eigentümer, die diese Technologien wählen, ihren Beitrag zum Klimaschutz.



Es bedarf einer Regelung zum Schutz der Mieter vor überhöhten Nebenkosten durch den Neuaufbau unwirtschaftlicher Heizungen.

Die Ziele des Klimaschutzgesetzes gelten. Sollte sich in einer Evaluation im Jahr 2030 zeigen, dass der Gebäudesektor sein Ziel verfehlt, wird nachgesteuert.

Mit einer moderaten Grünquote sowie einer Grünheizquote setzen wir zusätzlich bei den Inverkehrbringen von Erdgas und Heizöl an. Das stärkt unsere Unabhängigkeit von Energieimporten, nutzt heimische Potenziale und trägt systemisch zur Treibhausgasreduzierung im Gebäudebestand bei. Andere Sektoren, insbesondere Industrie und Gewerbe, sollen davon ausgenommen werden. Die Inverkehrbringer werden zum anteiligen Einsatz von klimafreundlichen Gasen bzw. klimafreundlichen Heizöl verpflichtet, dazu zählen technologieoffen insbesondere Biomethan, grüner, blauer, orangener und schwarzer Wasserstoff, Wasserstoff sowie synthetisches Methan und Bioöl. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird zur konkreten Umsetzung bis zum Sommer 2026 Eckpunkte vorlegen. Die entsprechende Quote kann bilanziell erfüllt werden. Sie wird 2025 in Höhe von bis zu einem Prozent starten und in einem hochlaufenden Pfad so ausgebaut, dass diese einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Mit der Einführung der Quote sollen bis 2030 insgesamt mindestens zwei Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden. Diese Grün-/Grünheizquote wird auf die Bio-Treppchen angerechnet.

### Förderung

Die zusätzliche Finanzierung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEEF) wird bis mindestens 2029 sichergestellt.

### Umsetzung Gebäuderichtlinie

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz werden auch die Vorgaben der Europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) 1:1 umgesetzt. Spielräume bei der Umsetzung der EPBD schöpfen wir aus. Parallel werden wir uns bei der EU-Kommission dafür einsetzen, die Umsetzungsfristen der Richtlinie zu verlängern, die Vorschriften deutlich zu verschärfen und den Gedanken des Quartiersansatzes im europäischen Recht zu verankern. Mit der Umsetzung der EPBD werden wir für Wohngebäude keine gebäudeindividuellen Sanktionsanforderungen auslösen.

Die im Jahr 2025 genehmigten Wohnungsneubauten werden bereits zu 96 Prozent als Nullmissionsgebäude gebaut. Die EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie verlangt, dass ab dem 1.1.2028 neue Gebäude im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen (öffentliche Nichtwohngebäude)

# Nutzungspflicht erneuerbare Energien

**GEG 2023: § 10**



Bei **Neubauten** der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 45 gedeckt wird

§ 56: Die Länder können für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen. (EWärmeG 2015 in Ba-Wü; HmbKliSchG 2020 in HH; Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein 2022)



# Anteil Erneuerbarer Energien

- Für die eingesetzte Technik sind die jeweiligen Maßgaben des GEG zu erfüllen.
- Bezugsgröße ist der **Wärmeenergiebedarf**
- GEG § 3 Absatz 1 Nr. 31:  
„**Wärme**[- und Kälte]**energiebedarf**“ ist die Summe aus
  - der zur Deckung des **Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung** jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands [Verluste] für **Übergabe, Verteilung** und **Speicherung** der Energiemenge
  - [und der zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung der Energiemenge,]
  - aber ohne Verluste für Erzeugung:
- nach DIN V 18599:  
Summe aller Erzeugernutzwärmeabgaben  $Q_{h,outg} + Q_{h^*,outg} + Q_{w,outg}$   
[+  $Q_{c,outg} + Q_{c^*,outg}$  Erzeugernutzkälteabgabe]

# Anforderungen an die Technik

**GEG 2023 (nur Neubau):** §§ 34 ff → abgelöst ab 2024 durch §§ 71ff

Für die eingesetzte Technik sind die jeweiligen Maßgaben des GEG §§ 34 ff zu erfüllen:

Art der Erneuerbaren Energie	Mindestanteil	Sonstige Anforderungen
Solarthermie	15 % <sup>*)</sup>	Sie...
Strom aus EE	15 %	zusammenhang
Geothermie	50 %	Effizienzanforderungen
Umweltwärme	50 %	Effizienzanforderungen
feste Biomasse	50 % <sup>*)</sup>	Effizienzanforderungen
gasförmige Biomasse ****)	30 % <sup>**)</sup>	Einsatz nur in KWK-Anlagen
flüssige Biomasse	50 % <sup>**)</sup>	Einsatz in Brennwertkessel
	50 % <sup>*)</sup>	KWK oder Brennwertkessel Nachhaltigkeitskriterien

$H'_{T,Ref}$  und  $Q_{h,i}$ : -15 %

<sup>\*)</sup> 15 % bzw. <sup>\*\*)</sup> 25 % bei Sanierung öffentlicher Gebäude § 52 (3) und (4)  
<sup>\*\*\*\*)</sup> Biomethan und biogenes Flüssiggas unter Voraussetzung §40 (3) und (4) möglich

# § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

GEG 2024 / § 71 Absatz 1: **GRUNDSATZ**

- Eine **Heizungsanlage**<sup>\*)</sup> darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens **65 %** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme
  - mit **erneuerbaren Energien** oder
  - unvermeidbarer **Abwärme**nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.

<sup>\*)</sup> „**Heizungsanlage**“ eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon einschließlich Hausübergabestationen zum Anschluss an ein Wärmenetz und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme, mit **Ausnahme von handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen** im Sinne des § 2 Nummer 3, offenen Kaminen nach § 2 Nummer 12 und Badeöfen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d der BImSchV

- Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein **Gebäudenetz**<sup>\*\*)</sup> einspeist.

<sup>\*\*)</sup> „**Gebäudenetz**“: ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von **mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden** und **bis zu 100 Wohneinheiten**

35

© 2026 ECONSULT Klaus Lambrecht

www.solaroffice.de

26-06



# § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

GEG 2024 / § 71 Absatz 2: **WAHLFREIHEIT**

- Der Gebäudeeigentümer kann **frei wählen**, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.
- **Nachweis**: Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71a bis 71h Satz 1 ist auf Grundlage von Berechnungen nach der **DIN V 18599**: 2018-09 durch eine nach § 88 **berechtigte Person** vor Inbetriebnahme **nachzuweisen**.
- Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen **und zu betreiben**.
- Der **Nachweis** ist von dem Eigentümer **und** von dem Aussteller mind. **10 Jahre** aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten **Bezirksschornsteinfeger** auf Verlangen vorzulegen.

36

© 2026 ECONSULT Klaus Lambrecht

www.solaroffice.de

26-06



# § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

GEG 2024 / § 71 Absatz 3: **CHECKLISTE**

Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten für die folgenden Anlagen **einzel**n oder in **Kombination miteinander als erfüllt**, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 **nicht erforderlich** ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, der durch die Anlagen versorgten Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder des Gebäudenetzes **vollständig** decken:

- 1) Hausübergabestation zum Anschluss an ein **Wärmenetz** nach Maßgabe des § 71b,
- 2) elektrisch angetriebene **Wärmepumpe** nach Maßgabe des § 71c,
- 3) **Stromdirektheizung** nach Maßgabe des § 71d,
- 4) **solarthermische Anlage** nach Maßgabe des § 71e,
- 5) Heizungsanlage zur Nutzung von **Biomasse** oder grünem oder blauem **Wasserstoff** einschließlich daraus hergestellter **Derivate** nach Maßgabe der §§ 71f und 71g,
- 6) **Wärmepumpen-Hybridheizung** bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 oder
- 7) **Solarthermie-Hybridheizung** bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4



37

© 2026 ECONSULT Klaus Lambrecht

www.solaroffice.de

26-06

# § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

GEG 2024 / § 71 Absatz 6 **UNVERMEIDBARE ABWÄRME** | **HANDBESCHICKTE ÖFEN**

- 1 **Unvermeidbare Abwärme** kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 angerechnet werden, soweit sie über ein **technisches System nutzbar** gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzt wird.
- 2 Beim Betrieb einer **dezentralen, handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage** kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 ein vom Standardwert der DIN V 18599-5: 2018-09 abweichender Wert von **0,10 für den Deckungsanteil\*)** am Nutzwärmebedarf angerechnet werden.

\*) Der Deckungsanteil von Einzelraumfeuerungsanlagen kann **flächenanteilig für diejenige(n) Wohneinheit(en)** angesetzt werden, die über eine Einzelraumfeuerungsanlage verfügen. Zudem können über 10 % hinausgehenden Deckungsanteile aus DIN V 18599-5, Abschnitt 6.5.6.2 angesetzt werden, wenn es sich nicht um eine Einzelraumfeuerungsanlage handelt, sondern um eine Heizungsanlage nach § 3 (1) Nummer 14a.

**Beispiel:** MFH mit 6 Wohneinheiten mit jeweils 100 m<sup>2</sup> (vereinfacht kann die Wohnfläche angesetzt werden). 3 Wohneinheiten haben Holzöfen im Wohnzimmer. Somit wäre der Deckungsanteil am Nutzwärmebedarf des Gebäudes nach DIN V 18599: **0,10 \* 300 m<sup>2</sup>/600 m<sup>2</sup> = 5%**.



38

© 2026 ECONSULT Klaus Lambrecht

www.solaroffice.de

26-06

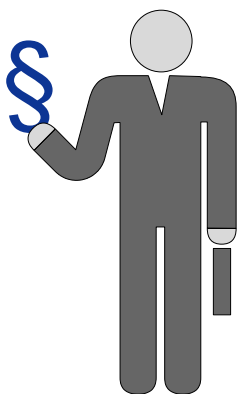
# § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

GEG 2024 / § 71 Absatz 11 **BERATUNGSPFLICHT**

- **Vor Einbau und Aufstellung** einer Heizungsanlage, die mit einem **festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff** betrieben wird, hat eine **Beratung** zu erfolgen,
    - die auf mögliche Auswirkungen der **Wärmeplanung** und
    - eine **mögliche Unwirtschaftlichkeit**, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist.
  - Die Beratung ist von einer **fachkundigen Person** nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen.
  - Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stellen bis zum 1. Januar 2024 **Informationen zur Verfügung**, die als Grundlage für die Beratung **zu verwenden sind**.
- § 8 Verantwortliche  
→ § 97 Abnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

# § 8 Verantwortliche

- Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der **Bauherr oder Eigentümer verantwortlich**, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.
- Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die **Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn oder Eigentümers** bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.



Quelle:  
GEG 2024 im Bild  
Rudolf Müller Verlag

nur ein Ausdruck zulässig,  
danach muss die Datei gelöscht werden

# § 97 Aufgaben des bBSF

## Abnahme der Anlage

Datum der Arbeitsausführung: 10.09.24
<input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 97 Abs. 2 GEG*
Ausfertigung für Eigentümer
Betreiber/Aufstellort der Anlage:
Gebäudeteil: Keller

### Beschreibung des Gebäudes

Gebäudeart	Neubau/Bestandsgebäude	Neubaubereich
Wohngebäude bis 2 WE	Bestandsgebäude	<input type="checkbox"/>
Kommune mit mehr als 100.000 Einwohnern		Veröffentlichte Wärmeplanung <input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

### Art der Anlage

<input type="checkbox"/> Hybridsystem	Hybridart:	<input checked="" type="checkbox"/> BW-Kessel	<input type="checkbox"/> NT-Kessel
<input type="checkbox"/> Standardheizkessel	<input type="checkbox"/> Nah-/Fernheizung	<input type="checkbox"/> Hallenheizung	<input type="checkbox"/> Etagenheizung
<input type="checkbox"/> Pelletofen mit Wassertasch	<input type="checkbox"/> Wärmepumpe	<input type="checkbox"/> Thermische Solaranlage	<input type="checkbox"/> Gebäudenetz
Nennwärmeleistung [kW]	Errichtungsjahr	Baubeginn	Brennstoff
20	2024	01.08.24	Erdgas (öffentliche Gasversorgung)

### Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Absatz 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

Verpflichtungen	Frist
1. Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat aufgrund der nicht abgeschlossenen Wärmeplanung, eine Beratung zu erfolgen (§ 97 Abs. 2, § 71 Abs. 11 GEG).	
2. Die neu eingebaute Heizungsanlage führt zu keiner Verschlechterung (Verbot von Veränderungen; entgegenstehende Rechtsvorschriften) der energetischen Qualität des Gebäudes. Ein Nachweis ist vorhanden (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 GEG, § 57 Abs. 1 GEG).	
3. Die Zentralheizung ist mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung) zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit ausgestattet (§ 97 Abs. 2 Nr. 2, § 61 Abs. 1 GEG).	
4. Die Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen nach erstmaligem Einbau oder Ersetzung ist vorhanden (§ 91 Abs. 2 Nr. 4, § 69 i.V. mit Anlage 8 GEG).	
5. Aufgrund einer nicht abgeschlossenen Wärmeplanung muss diese Heizung ab 2029 mit 15% erneuerbarer Energie, ab 2035 mit 30% erneuerbarer Energie und ab 2024 mit 50% erneuerbarer Energie betrieben werden (§ 97 Abs. 2 Nr. 3, § 71 GEG).	01.01.2029

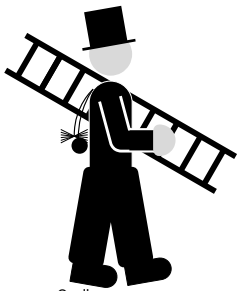
- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.  
 Die vorgefundenen Mängel sind zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

10.09.24  
Datum Unterschrift der Bevoll. Bezirksschornsteinfegerin

\* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Quelle: ZIV 2024



Quelle:  
GEG 2024 im Bild  
Rudolf Müller Verlag

[www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/Home/startseite/\\_buehne/Beratungspflicht.html](http://www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/Home/startseite/_buehne/Beratungspflicht.html)

# § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

## GEG 2024 / § 71 Absatz 11 BERATUNGSPFLICHT FORMULAR

**Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung**

Wichtig ist es, dass die Heizungsanlage nicht nur die Anforderungen des GEG 2024 erfüllt, sondern auch die Anforderungen der Bundesländer und der Kommunen. Insbesondere sind die Anforderungen der Bundesländer zu beachten, da diese oft strenger sind als die des GEG 2024.

**Wärmeplanung**

Die Wärmeplanung ist ein zentraler Bestandteil der Heizungsanlage. Sie soll die Anforderungen des GEG 2024 erfüllen und die Anforderungen der Bundesländer berücksichtigen. Insbesondere sind die Anforderungen der Bundesländer zu beachten, da diese oft strenger sind als die des GEG 2024.

**Einbau von Heizungsanlagen**

Die Heizungsanlage soll in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GEG 2024 und der Bundesländer eingebaut werden. Insbesondere sind die Anforderungen der Bundesländer zu beachten, da diese oft strenger sind als die des GEG 2024.

**Einbau von Heizungsanlagen**

Die Heizungsanlage soll in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GEG 2024 und der Bundesländer eingebaut werden. Insbesondere sind die Anforderungen der Bundesländer zu beachten, da diese oft strenger sind als die des GEG 2024.

**Nachweis Erfüllung Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz**

**Fachkundige Person nach § 60b oder § 68 Absatz 1 GEG:**

Vorname / Nachname

Strasse / Hausnummer / PLZ / Ort

Schornsteinfeger/in nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung

Installateur/in und Heizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung

Offen- und Luftheizungsbaus/en nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung

Energieberater/in, die auf der Energieeffizienz-Expertise für Förderprogramme des Bundes stehen

anderweitig nach § 68 Absatz 1 GEG berechtigte Person

**Anschrift Beratungsobjekt:**

Strasse / Hausnummer / PLZ / Ort

Vorname / Nachname Eigentümer / Eigentümerin

Anschrift Eigentümer / Eigentümerin, wenn abweichend

**Anlass der Beratung:**

Geplanter Einbau einer

Gasheizung  Ölheizung  Heizung mit Nutzung fester Brennstoffe

**Nachfolgende Punkte waren Inhalt des Beratungsgesprächs:**

Informationen über mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung im Gemeindegebiet, in dem das Objekt geplant ist, in dem die Heizung eingebaut werden soll.

Kriterienlisten durch CO<sub>2</sub>- und Heizungsfrage

Grüne-Brennstoff-Quote ab 2029

Zu den vorgeschrittenen Punkten wurde der/die Eigentümer/in bereits im Rahmen einer Energieberatung bzw. der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (ISFP) am \_\_\_\_\_ beraten (bitte anzukreuzen und Datum der Beratung angeben)

Datum, Unterschrift Eigentümer/in

Datum, Unterschrift fachkundige Person, Stempel

# Gebäudeautomation bei Nichtwohngebäuden

## GEG 2024 § 71 a Abs. 1 und 2

NWG [Bestand und Neubau] mit

- Heizungs- oder Klimaanlage oder
- kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage oder
- kombinierten Klima- und Lüftungsanlage
- von mehr als **290 kW Nennleistung** muss bis **31. Dezember 2024**
- mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung mit digitaler Energieüberwachungstechnik ausgerüstet werden:
  - kontinuierliche **Überwachung, Protokollierung** und **Analyse** der Verbräuche aller Hauptenergieträger sowie aller gebäudetechnischen Systeme
  - die erhobenen Daten über eine gängige und **frei konfigurierbare Schnittstelle** zugänglich gemacht werden, sodass **Auswertungen firmen- und herstellerunabhängig** erfolgen können,
  - **Anforderungswerte** in Bezug auf die **Energieeffizienz** des Gebäudes **aufgestellt** werden können,
  - **Effizienzverluste** von gebäudetechnischen Systemen **erkannt** werden können und
  - die für die Einrichtung oder das gebäudetechnische Management zuständige **Person [die zu beauftragen/benennen ist]** über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz **informiert** werden kann.



# Stromdirektheizung

## GEG 2024 § 71 d

- **Neubau:**  $H_T' / \bar{U}$  um 45% unterschreiten
- **Bestand:**  $H_T' / \bar{U}$  um 30% unterschreiten
- **Bestand** mit Heizanlage mit **Wasser** als Wärmeüberträger:  $H_T' / \bar{U}$  um 45% unterschreiten
- **Ausnahmen:**
  - nicht beim Austausch **einer** bestehenden **einzelnen**<sup>\*)</sup> Einzelraum-Stromdirektheizung
  - dezentrales Heizungssystem zur Beheizung von Gebäudezonen mit einer Raumhöhe von > 4 Metern
  - Wohngebäude mit nicht mehr als **zwei** Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung **selbst bewohnt**

<sup>\*)</sup> Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass durch eine zeitliche Streckung eines konzertierten Austauschs mehrerer Stromdirektheizungen in einem Gebäude die Vorgabe des § 71d umgangen werden soll. Als Anhaltspunkt kann dabei gelten, dass **innerhalb von 3 Jahren in einem Gebäude bis zu 3 Einzelraum-Stromdirektheizungen ausgetauscht** werden dürfen. [Quelle: Kommentar „GEG 2024 im Bild“, Rudolf Müller Verlag 2024]



# Wärmepumpen-Hybridheizung

## GEG 2024 § 71 h Absatz 1

Hybridheizung, bestehend aus einer elektrischen Wärmepumpe und in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung

### Wärmepumpen-Hybridheizung

- Vorrang für die Wärmepumpe; Spitzenlasterzeuger ist ein Brennwertkessel
- Gemeinsame, fernansprechbare Steuerung
- thermische Leistung der Wärmepumpe\*) zur Heizlast (DIN/TS 12831):
  - bivalent parallel oder bivalent teilparallel: 30%
  - bivalent alternativ: 40%

\*) Die Leistung der Wärmepumpe wird beim Teillastpunkt A nach DIN EN 14825 ermittelt, also bei einer Außentemperatur von  $-7\text{ °C}$  unter durchschnittlichen Klimaverhältnissen gemäß der Ökodesign-Verordnung. Dieser Wert (Pdh) kann den Datenblättern der Hersteller entnommen werden. Werden verschiedene Leistungswerte angegeben, dann ist bei einer Auslegungsvorlauftemperatur der Heizungsanlage bis  $45\text{ °C}$  die Leistungsangabe für niedrige Vorlauftemperaturen (wie **A-7/W35**) anzusetzen. Bei höheren Auslegungsvorlauftemperaturen bis  $70\text{ °C}$  gilt die Leistungsangabe Pdh für mittlere Vorlauftemperaturen (wie **A-7/W55**), sofern dieser Wert vorliegt. Ansonsten ist eine detaillierte Berechnung zu machen oder ein Nachweis nach § 71 (2) über den anteiligen Wärmeenergiebedarf nach DIN V 18599 zu führen. [Quelle: GEG 2024 im Bild, Rudolf Müller Verlag]



# Kommunale Wärmeplanung Verknüpfung

## GEG 2024 / § 71 Absatz 8

In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024

- mehr als 100 000 Einwohner** gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des ~~30. Juni 2026~~ → **31. Oktober 2026**
- 100 000 Einwohner oder weniger** gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des **30. Juni 2028**

eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die **nicht die Vorgaben des § 71 Absatzes 1 erfüllt.**

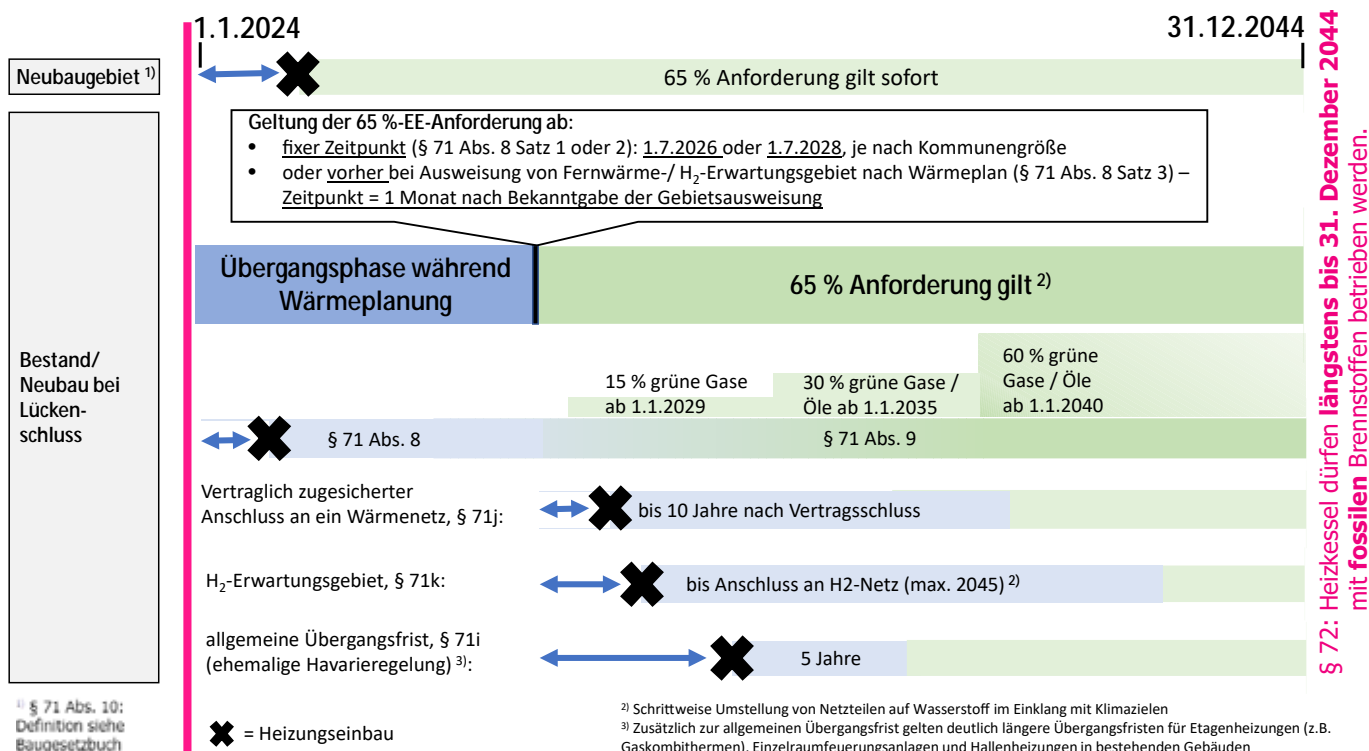
# Übergangsfristen Havarie

## GEG 2024 §§ 71i

- **5 Jahre „Zwischenlösung“** ohne Einhaltung 65%-EE. Danach:
  - 65%-EE nachweisen
  - WP-Hybridssystem
- Voraussetzung: Heizungsaustauschs **nach** den in § 71 Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Zeitpunkten (ab 1.1.24 und vor 30.6.2026 bzw. 30.6.2028; wenn bereits ein Wärme- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen ist, dann 1 Monat ab diesem Zeitpunkt)
- Die **Frist beginnt** mit dem Tag, an dem **erstmalig Arbeiten** zum Austausch der Heizungsanlage durchgeführt werden.
- Sofern innerhalb der genannten Frist ein **weiterer** Heizungstausch stattfindet, ist für den Fristbeginn nach Satz 1 der Zeitpunkt des **erstmaligen** Austauschs der alten Heizungsanlage maßgeblich.
- Satz 1 ist **nicht anzuwenden** für eine **Etagenheizung** nach § 71i Absatz 1 und für eine **Einzelraumfeuerungsanlage** nach § 71i Absatz 6 ~~7~~<sup>\*)</sup> sowie für eine Hallenheizung nach § 71m.

<sup>\*)</sup> redaktioneller Fehler im GEG

# GEG 2024: Fristen bei Heizungstausch



nur ein Ausdruck zulässig,  
danach muss die Datei gelöscht werden

# Beispielbericht für Wohngebäude (iSFP)

## Deckblatt

## Ist-Stand

## Fahrplan

## Erläuterungen



- (1) Deckblatt
- (2) Anschreiben
- (3) Ihr Haus heute
- (4) Energetischer Ist-Zustand
- (5) Beschreibung und Erläuterung
- (6) Sanierungsfahrplan
- (7) zukünftiger Zustand, Kosten, nächste Schritte

Farbkategorie	Spezifischer Primärenergiebedarf in kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	Beschreibung	Beschreibung für Kunden
Grün	< 30	Effizienzhaus Plus / Effizienzhaus 01 / vollständig mit KfW Anreizmaßnahme versetztes Gebäude / Passivhaus	Fortschrittlicher Standard
Hellgrün	< 40	Effizienzhaus 10 / Effizienzhaus 01 / Neubau (EnEV 2014 ab 01.01.2016) / vollständig nach Anlage 1, Tabelle 1, EnEV 2014 versetztes Gebäude	Gewöhnliche Anforderung an Neubauten
Gelbgrün	< 50	Neubau (EnEV 2017 und 2018 / Anlage 1, Tabelle 1, StFV 2012 / 2016 Regio) / (Effizienzhaus 100 / Effizienzhaus 11)	Spezielle Anforderung an Neubauten und zentrale Bauteile Stand 08/22/2018
Gelb	< 100	Teilversetztes Gebäude ab WpStVO 2016	Teilversetztes Gebäude
Orange	< 150	Teilversetztes oder unversetztes Gebäude vor der WpStVO 2016	Teilversetztes oder unversetztes Gebäude
Rot	< 200	Teilversetztes oder unversetztes Gebäude vor der WpStVO 2016	Teilversetztes oder unversetztes Gebäude
Dunkelrot	< 300	Teilversetztes oder unversetztes Gebäude vor der WpStVO 2016	Teilversetztes oder unversetztes Gebäude

Was sind die nächsten Schritte?

49

© 2026 ECONSULT Klaus Lambrecht

www.solaroffice.de

Quelle: dena, Handbuch

26-06

## Bundesförderung Energieberatung Nichtwohngebäude DIN V 18599

- Förderung der Energieberatung für ein energetisches **Sanierungskonzept** oder für einen **Neubau** von Nichtwohngebäuden

- [www.bafa.de/ebn](http://www.bafa.de/ebn)  
→ Modul 2:  
Energieberatung  
DIN V 18599

Tel: 06196 908-1880



50

© 2026 ECONSULT Klaus Lambrecht

www.solaroffice.de

26-06



## STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Bundesförderung  
für effiziente Gebäude (BEG)

### Einzelmaßnahmen

**BEG Einzelmaßnahmen**  
Sanierung von Wohn- und  
Nichtwohngebäuden

**BEG Wohngebäude**  
Sanierung zu  
Effizienzhäusern

**BEG Nichtwohngebäude**  
Sanierung zu  
Effizienzgebäuden

**BEG Klimafreundlicher Neubau**  
Neubau von Wohn- und  
Nichtwohngebäuden

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundesministerium für  
Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen (BMWSB)

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

© Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023

## Informationen

### GEG 2024 im Bild

Praxisgerecht kommentiert und  
grafisch umgesetzt

2. Auflage

BMWSB

[www.solaroffice.de/publikationen](http://www.solaroffice.de/publikationen)

### Gebäudemodernisierungsgesetz im Bild

Praxisgerecht erläutert und grafisch umgesetzt

- [www.geg.bund.de](http://www.geg.bund.de) (**GEG und Auslegung** BBSR)
- [www.energiewechsel.de/geg-FAQ](http://www.energiewechsel.de/geg-FAQ) (**GEG FAQ** BMWE)
- <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz-von-gebaeuden/gebaeudeenergiegesetz/> und [www.gesetze-im-internet.de/geg/](http://www.gesetze-im-internet.de/geg/) (BMJ)
- [www.energiewechsel.de/beg](http://www.energiewechsel.de/beg) (**zentrale BEG Seite des BMWK**)
- [www.kfw.de/beg](http://www.kfw.de/beg) (Förderung **Effizienzhäuser** und **Effizienzgebäude NWG**)
- [www.kfw.de/heizung](http://www.kfw.de/heizung) (Förderung **Heizung**) [www.bafa.de/beg](http://www.bafa.de/beg) (Förderung **Einzelmaßnahmen**)
- [www.kfw.de/produktfinder](http://www.kfw.de/produktfinder) (Förderprogramme **Neubau**)
- [www.kfw.de/eee](http://www.kfw.de/eee) (**KfW Zentralseite für Fachinfos**)
- [www.kfw.de/prueftool](http://www.kfw.de/prueftool) (KfW Zentralseite für Bestätigungen)
- [www.energie-effizienz-experten.de/fuer-experten/weitere-informationen/beg-faq](http://www.energie-effizienz-experten.de/fuer-experten/weitere-informationen/beg-faq) (Archiv)
- [www.bafa.de/ebw](http://www.bafa.de/ebw) und [www.bafa.de/ebn](http://www.bafa.de/ebn) (Förderung für **Energieberatung** WG und NWG)
- [www.gebaeudeforum.de/realisieren/isfp](http://www.gebaeudeforum.de/realisieren/isfp) (Fachinformationen zum **iSFP** und **Hotline**)
- [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) (umfassende Förderdatenbank des Bundes)
- [www.kea-bw.de/foerderberatung](http://www.kea-bw.de/foerderberatung)
- [www.L-Bank.de/klima](http://www.L-Bank.de/klima) und [www.L-Bank.de/15](http://www.L-Bank.de/15) (Förderprogramme Baden-Württemberg)
- [www.zukunftaltbau.de](http://www.zukunftaltbau.de) (Beratungskampagne BaWü)
- [www.sanierungskonfigurator.de](http://www.sanierungskonfigurator.de) (Online-Tool Bund/KfW)
- [www.sanierungsleitfaden-bw.de](http://www.sanierungsleitfaden-bw.de) (Handbuch, Informationsmaterial)
- [www.solaroffice.de](http://www.solaroffice.de) (**Kosten-Tool**, Online-Vorträge, Fachartikel, Infos zu Sanierungsfahrplan WG/NWG, GEG und Energieausweis)

# Solaroffice Seebronn



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**